

Satzung
der Forstbetriebsgemeinschaft
Waldbröl-Schnörringen

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Waldbröl-Schnörringen.

Sie hat ihren Sitz in 51545 Waldbröl, Kreis Oberberg.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGB1. I 1975 S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2005 (BGB1. I 2005 S. 1954) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- (1) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
- (2) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschl. des Forstschutzes;
- (3) Bau und Unterhaltung von Wegen;
- (4) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
- (5) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nrn. 1 bis 4 zusammengefassten Maßnahmen.

Bei Bedarf führt die FBG folgende Aufgaben durch:

- a) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe durch Abschluss eines Vertrages mit einer forstlichen Fachkraft zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon.
- b) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstige Forstschutzmittel etc.
- c) Durchführung sonstige Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
- d) Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- e) Abstimmung der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.

Sämtliche Tätigkeiten der Forstbetriebsgemeinschaft geschehen im Auftrag und Rechnung der Mitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Danach beträgt die Kündigungszeit 3 Monate zum Jahresschluss.
- (3) Mitglieder können auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft mit Zustimmung des Einzelmitglieds in Dateien gespeichert und bearbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur durch Beschluss der

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen,
 - f) Waldflächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1.000 EUR verhängen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Verhängung der Vertragsstrafe die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen (z. B. welche der anfallenden Holzsortimente zusammengefasst angeboten und verkauft werden sollen),
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl der Rechnungsprüfer,
7. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Entgelten,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
10. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
11. Anträge auf Aufnahme in den Verein (in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand),
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres –

einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich durch Bekanntmachung.

Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.

- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nur eine weitere Person vertreten.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und Beisitzern (Ortsvertrauensleute).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 3 Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Name der Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 2. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 3. Beschluss über Aufnahmeanträge,
 4. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
 5. Verhängung von Vertragsstrafen.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. § 13),
 2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einer/m Geschäftsführer/in übergeben. Die Befugnisse des/r Geschäftsführers/in sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem/r Geschäftsführer/in ein/e Rechnungsführerin (Schatzmeister/in) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Kostenerstattung

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den/die Geschäftsführer/in und Rechnungsführer/in kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

- (2) Für Mitgliedsbeiträge gilt folgender Schlüssel:
Ein einheitlicher Sockelbeitrag sowie pro angefangener Hektar ein weiterer Betrag.
- (3) Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung (siehe § 8 Abs. 7).

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern bei einer anzuberaumenden Kassenprüfung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.07.2012 in ~~04.07.2012~~ beschlossen.

Waldbröl

Unterschriften:

Klaus Rönning
St. e. Hana
Von JG
Karl-Josef Rof
Hans Dippel
Barthel Schmidt
Helmut Brunkner
Marianne Pfeiffer